VERORDNUNG (EWG) Nr. 3969/88 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1988

zur Regelung der Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Prämien zur Förderung der Stillegung anbaufähiger Flächen in Landeswährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/88 (2), insbesondere auf Artikel 1a Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3765/88 (6), wurden die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 129/78 des Rates (7) wurden hinsichtlich der Beihilfen, die durch die Rechtsakte auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik eingeführt wurden und in Ecu ausgedrückt sind, die Umrechnungskurse eingeführt, die anzuwenden sind, wenn diese Beihilfen ausschließlich durch die Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanziert werden. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 sind es sowohl die Abteilung Garantie als auch die Abteilung Ausrichtung des EAGFL, welche die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den mit den Artikeln 1a und 26 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehenen Beihilfen gewährleisten. Damit für alle in einem Kalenderjahr in Betracht kommenden Beihilfen eine einzige und einheitliche Berechnungsgrundlage gilt, sollte für sie ein einziger auslösender Tatbestand vorgesehen werden. Außerdem sollten die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse genau bestimmt werden, mit denen die in Ecu ausgedrückten Beihilfen in Landeswährung umzurechnen sind.

Zu diesem Zweck erscheint es angezeigt, die Umrechnungsregeln anzuwenden, die auch bei der Umrechnung der von der Gemeinschaft finanzierten Agrarstrukturbeihilfen in Landeswährung gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Artikeln 1a und 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 genannten Beträge werden in Landeswährung umgerechnet mit den landwirtschaftlichen Umrechnungskursen,

— die am 1. Januar des Jahres gelten, in dem die Beihilfengewährung beschlossen wird

und

— die im Rahmen der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik gelten und in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 in der Zeile „nicht an die Preisfestsetzung gebundene Beträge" oder andernfalls in der Zeile „alle anderen Fälle" angeführt sind.

Verteilt sich die Zahlung der Beihilfe gemäß Gemeinschaftsrecht auf mehrere Jahre und wird der zum Bewilligungszeitpunkt geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung danach abgewertet, so werden die Teilbeträge anhand des entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses bestimmt, der am 1. Januar des Jahres gilt, in dem der betreffende Beihilfeteil zu zahlen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1988.

(1) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 330 vom 2. 12. 1988, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1978, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident